

Mitteilung

der Landesregierung

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

EU-Strukturpolitik ab 2014

Vorhaben:	Vorschläge der EU-Kommission zur Fortentwicklung der EU-Strukturpolitik ab 2014
BR-Drucksachen:	629/11 (Rahmen-VO), 614/11 (EFRE-VO), 598/11 (ESF-VO), 611/11 (EVTZ-VO), 613/11 (ETZ-VO), 612/11 (Kohäsionsfonds-VO), 599/11 (Globalisierungsfonds-VO), 610/11 (VO sozialer Wandel und soziale Innovation) – ²⁾
Federführendes Ressort:	Staatsministerium
Aktenzeichen:	V-0123.008
Beteiligte Ressorts:	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).

Vorgelegt mit Schreiben des Staatsministeriums vom 9. November 2011.

²⁾ Die o. g. BR-Drucksachen können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3
des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. BR-Drucksachennummern:

629/11 (Rahmen-VO), 614/11 (EFRE-VO), 598/11 (ESF-VO), 611/11 (EVTZ-VO),
613/11 (ETZ-VO), 612/11 (Kohäsionsfonds-VO), 599/11 (Globalisierungsfonds-VO),
610/11 (VO sozialer Wandel und soziale Innovation)

2. Titel der Drucksachen:

- a. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE-, ESF-, Kohäsions-, ELER- und Fischereifonds („Rahmen VO“, BR-Drs. 629/11)
- b. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE-VO“, BR-Drs. 614/11)
- c. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Europäischen Sozialfonds („ESF-VO“, BR-Drs. 598/11)
- d. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit („EVTZ-VO“, BR-Drs. 611/11)
- e. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates zur Unterstützung des Zieles „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ aus dem EFRE („ETZ-VO“, 613/11)
- f. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Kohäsionsfonds („Kohäsionsfonds-VO“, BR-Drs. 612/11)
- g. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Globalisierungsfonds („Globalisierungsfonds-VO“, BR-Drs. 599/11)
- h. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über ein EU-Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (BR-Drs. 610/11)

3. Frühwarndokumente:

ja nein

Fristbeginn: 19. Oktober 2011

4. Federführendes Ressort:

Staatsministerium

<p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Voraussichtlich am 16. Dezember 2011 zur Rahmen-VO; Beratung über die Einzel-Verordnungen ggfs. erst am 10. Februar 2012.</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Die EU-Strukturpolitik hat sich zu einem wichtigen Bestandteil der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik in Baden-Württemberg entwickelt. Die Frage der Ausgestaltung der europäischen Strukturfondsverordnungen ab 2014 hat daneben auch direkten Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse von Fördermitteln der Europäischen Union nach Baden-Württemberg.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf die Berichtsbögen der Bundesregierung:</p> <p>Zu den Punkten 6 bis 8 wird auf die Berichtsbögen der Bundesregierung vollinhaltlich verwiesen.</p>
<p>9. Rechtsgrundlagen:</p> <p>siehe Ziffer 8</p>

10. Inhalt:

Ergänzend zu den Angaben in den Berichtsbögen der Bundesregierung ist aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf die Rahmen-, EFRE- und ESF-Verordnungen auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Strukturfonds sollen künftig zu zwei Zielen beitragen: „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ), statt bislang drei Ziele: „Konvergenz“ – Ziel 1, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ – Ziel 2 und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – Ziel 3. Das Ziel IWB soll in Zukunft in allen Regionen, unterteilt in drei Gebietskategorien, unterstützt werden: Schwächer entwickelte Regionen (BIP/Kopf in Kaufkraftstandards < 75 % des EU-Durchschnitts); Übergangsregionen (BIP/Kopf in KKS zwischen 75 % und 90 %) und stärker entwickelte Regionen (BIP/Kopf in KKS > 90 %). Unter letztere Kategorie fällt auch Baden-Württemberg. Die ostdeutschen Länder fallen durchgängig in die neue Übergangskategorie. Sie erhalten im Rahmen eines „Sicherheitsnetzes“ zwei Drittel der bisherigen Strukturfondsmittel.
2. Die Rahmen-VO sieht folgende Mittelverteilung für die Regionskategorien im Ziel IWB und ETZ vor:

Zielgebiete	Betrag in Mrd. € zu Preisen von 2011	Anteil an den gesamten Kohäsionsmitteln
Schwächer entwickelte Regionen	162,6	48,4 %
Übergangsregionen	38,9	11,6 %
Stärker entwickelte Regionen	53,1	15,8 %
Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)	11,7	3,5 %
Kohäsionsfonds	68,7	20,5 %
Regionen in äußerster Randlage	0,926	0,2 %
Gesamt:	336	100,00 %

Zur Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten sollen für stärker entwickelte Regionen die Kriterien Bevölkerung, regionaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsquote, Bildungsniveau sowie Bevölkerungsdichte herangezogen werden. Die genaue Rechenformel und damit das Mittelkontingent für Deutschland sind noch nicht bekannt.

3. In den stärker entwickelten Regionen, wie Baden-Württemberg, soll der Anteil des ESF an den Strukturfonds mindestens 52 % betragen. In der aktuellen Förderperiode beträgt der Anteil des ESF im Land bereits mehr als 65 %.
4. Die strategische Ausrichtung der Regionalpolitik auf die Ziele der Europa 2020-Strategie soll verstärkt werden. Dazu soll ein **gemeinsamer strategischer Rahmen** für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und den EU-Fischereifonds eingerichtet werden, der die Ziele und Prioritäten der Europa 2020-Strategie in Investitionsprioritäten

im Rahmen der genannten Fonds übersetzt. Der entsprechende Vorschlag wird für November/Dezember 2011 erwartet.

5. Die wichtigste Neuerung beim EFRE betrifft die **Beschränkung der Investitionsbereiche auf sog. themenbezogene Ziele**. Stärker entwickelte Regionen, wie Baden-Württemberg, sollen die Strukturfondsmittel zu 80 % auf die folgenden drei thematischen Ziele konzentrieren: CO₂-arme Wirtschaft (mind. 20 %), Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Innovation. Diese themenbezogenen Ziele werden durch sog. Investitionsprioritäten detailliert verdeutlicht:

- **Innovation:** Ausbau der F&I-Infrastruktur und der Kapazitäten für F&I-Spitzenleistungen, Kompetenzzentren (insbes. solche von europäischem Interesse); F&I-Investitionen in Unternehmen, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation und öffentliche Anwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster.
- **Wettbewerbsfähigkeit von KMU:** Förderung des Unternehmergeists, v. a. durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen; Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für KMU, v. a. für die Internationalisierung.
- **CO₂-arme Wirtschaft:** Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU; Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen und im Wohnungsbau; Entwicklung intelligenter Niederspannungsverteilersysteme; Förderung von Low-Carbon-Strategien für städtische Gebiete.

6. Der ESF soll künftig seinen Mitteleinsatz auf vier thematische Ziele konzentrieren:

- Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut,
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung.

Diese vier thematischen Ziele sind in 18 aus der Europa 2020-Strategie abgeleiteten „Investitionsprioritäten“ untergliedert. Operationelle Programme in den stärker entwickelten Regionen sollen 80 % der Mittel auf nur vier dieser 18 Investitionsprioritäten konzentrieren.

Diese Konzentration soll sichtbare Wirkungen der ESF-Förderung garantieren und eine Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ bewirken. Ferner ist ein zweckgebundener Mindestbeitrag für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Höhe von 20 % des jeweiligen ESF-Budgets vorgesehen.

7. Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die **Einführung neuer Konditionalitäten**: Vorgesehen ist eine Partnerschaftvereinbarung (PV) zwischen KOM und jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene. Hierin definiert jeder Staat ein nationales Entwicklungsprogramm mit Schwerpunkten, Zielen und beabsichtigten Maßnahmen und verpflichtet sich zugleich es durchzuführen. U. a. sollen sogenannte Meilensteine vereinbart werden. Außerdem sollen darin Bedingungen festgelegt, die ex ante erfüllt

sein müssen, bevor Mittel fließen (sog. ex-ante-Konditionalitäten). D. h. „Förderideen“ eines Landes für die neue Förderperiode müssen also zunächst dahingehend überprüft werden, ob die Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene (Bund/Land) vorhanden sind. Die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Pflichten des Mitgliedstaats, insbesondere das Nicht-Erreichen der vereinbarten Meilensteine, kann zur Einbehaltung und Kürzung von Strukturfondsmitteln führen. Der gemeinsame strategische Rahmen soll den Rahmen für die Partnerschaftsverträge bilden.

8. Vorgesehen sind auch sog. **makroökonomische Konditionalitäten**. Danach kann KOM von Mitgliedstaaten die Anpassung der PV verlangen, wenn diese neueren makroökonomischen Empfehlungen der KOM, etwa im Rahmen des Europäischen Semesters, Auflagen aus der Umsetzung des „Six Packs“ zur wirtschaftspolitischen Steuerung oder Auflagen bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Euro-Rettungsfonds, nicht entsprechen. Bei Nichterfüllung solcher KOM-Änderungswünsche soll die KOM als „Ultima ratio“ per Beschluss dem Mitgliedstaat Kohäsionsmittel vorenthalten können.
9. Die KOM schlägt eine Reihe von neuen Instrumenten vor, die die **Einbindung der lokalen Ebene** in die Umsetzung der Kohäsionspolitik erleichtern sollen:
 - Entwicklung von sog. „Gemeinsamen Aktionsplänen“, bestehend aus einer Liste von Projekten als Teile eines oder mehrerer Operationeller Programme, die in der Verantwortung eines Zuwendungsempfängers durchgeführt werden sollen. Der Zuwendungsempfänger muss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände). Die öffentlichen Fördermittel sollen mindestens 10 Mio. € oder 20 % des Programms betragen.
 - Schaffung von „Gemeinschaften für lokale Entwicklung“ auf lokaler und regionaler Ebene, um lokale Entwicklungsstrategien umzusetzen. Durchführung durch „lokale Aktionsgruppen“, in denen der Staat nicht die absolute Mehrheit hat. Die Mitgliedstaaten definieren die Rolle der Aktionsgruppe bei der Umsetzung der Strategie. Zu den Aufgaben der Aktionsgruppen sollen u. a. auch die Projektauswahl und die Festlegung der Förderhöhe gehören.
 - Möglichkeit zur Förderung von lokalen, integrierten Strategien im Rahmen sog. „Integrierter territorialer Investitionen“ (ITI).
 - Bildung von Maßnahmenbündeln über mehrere Prioritätsachsen eines oder mehrerer Programme hinweg; Schaffung der dafür notwendigen Umsetzungsstrukturen; der Mitgliedstaat kann die lokale Ebene mit der Verwaltung und Umsetzung einer ITI betrauen; mindestens 5 % der EFRE-Mittel müssen (auf nationaler Ebene) für Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung vorgesehen werden; speziell in diesem Zusammenhang muss die Verwaltung den betroffenen Städten im Rahmen einer ITI übertragen werden (die Delegation wird hier verpflichtend gemacht!); es muss vom Mitgliedstaat eine Liste von max. 20 Städten, in denen eine integrierte Stadtentwicklung umgesetzt wird, für ein geplantes Stadtentwicklungsforum vorgeschlagen werden.
10. Der Einsatz von Finanzinstrumenten (z. B. revolving Fonds) soll ausgeweitet und vereinfacht werden. KOM möchte, dass die Unterstützung von Unternehmen und Einnahmen schaffenden Projekten vorwiegend durch innovative Finanzinstrumente dargestellt wird.

11. Die Anforderungen an die **Verwaltungs- und Kontrollsysteme** werden erhöht. Die Mitgliedstaaten sollen zusätzlich eine akkreditierende Stelle (Ministeriumsebene) schaffen, welche die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden (nicht Prüfbehörden) akkreditiert.
12. Die Mitgliedstaaten sollen bis Ende 2014 EDV-Systeme aufgesetzt haben, die jeglichen Datenaustausch zwischen den Zuwendungsempfängern und den Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen sollen.
13. Anforderungen und Umfang von Berichts-, Evaluations- und Publizitätspflichten bleiben hoch und sollen teilweise noch erheblich ausgeweitet werden,

z. B.:

- zusätzliche Berichte zur Zielerreichung der Programme;
- Evaluierungsplan für jedes Operationelle Programm;
- zusätzliche Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten;
- zusätzliche Berichtspflichten im Zusammenhang mit Querschnittszielen (Gleichstellung, Antidiskriminierung, Nachhaltigkeit, angestrebter und vollzogener Bürokratieabbau bei Zuwendungsempfängern);
- erweiterte finanzielle Berichterstattung (Quartalsberichte zum Mittelabfluss);

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Eine Politik der Europäischen Union zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts im Sinne der Art. 174 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann nur von der EU selbst entwickelt werden. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen nach einer ersten Prüfung der Vorschläge keine grundsätzlichen Bedenken.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

1. Die Fortführung der EU-Förderung stärker entwickelten Regionen, wie Baden-Württemberg, ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist noch offen, wie die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und Regionen erfolgen soll. Daher sind gegenwärtig keine fundierten Prognosen über die auf die einzelnen Länder entfallenden EU-Strukturfondsmittel möglich. Es können sich zudem im Hinblick auf die Forderung der Nettoszahler, den Haushalt insgesamt auf 1 % des BNE zu beschränken, auch noch Kürzungen ergeben. Die jetzt neu vorgeschlagene Übergangskategorie widerspricht dem Grundsatz der befristeten und degressiven Ausgestaltung der EU-Strukturförderung. Immerhin soll die Einführung einer Zwischenkategorie allein aus frei werdenden Konvergenzmitteln finanziert werden.
2. Die Fortführung und Stärkung der Territorialen Zusammenarbeit mit einer finanziellen Höherdotierung um 25 % entspricht der Forderung der Landesregierung nach einer finanziellen Aufwertung der ETZ. Die spürbare Aufwertung der ETZ durch die KOM

wird sich aufgrund der vorgeschlagenen ETZ-Verordnung positiv auf die Aufstellung und Durchführung der Makroregionalen Strategien (Donauraumstrategie) auswirken.

3. Eine Ausrichtung der Strukturpolitik auf die Ziele der Europa 2020-Strategie ist richtig. Die Vorgabe themenbezogener Prioritäten wird begrüßt. Die Landesregierung teilt nicht die Kritik, wonach dadurch passgenaue, integrierte Entwicklungsstrategien deutlich erschwert würden. Die Ziele der Europa 2020-Strategie werden nur dann europaweit erreicht werden können, wenn u. a. auch die EU-Strukturpolitik auf europaweit einheitliche Investitionsprioritäten ausgerichtet wird. Im Übrigen sind die Investitionsprioritäten recht weit definiert, sodass nach wie vor eine gewisse Flexibilität vor Ort möglich bleibt.
4. Bei den Partnerschaftsvereinbarungen muss der föderale deutsche Staatsaufbau berücksichtigt werden. Dieser Forderung trägt der KOM-Vorschlag insoweit Rechnung, als die „Operationellen Programme“ die Hauptumsetzungsinstrumente der Strukturpolitik bleiben sollen. Kritisch ist zu sehen, dass die Aufstellung derartiger fondsübergreifender Vereinbarungen sehr aufwändig ist.
5. Auch die neuen Konditionalitäten sind kritisch zu bewerten. Zwar ist die Notwendigkeit von Konditionalitäten anerkannt, um die Effizienz der Strukturpolitik zu gewährleisten.

Allerdings besteht die Gefahr, dass die neuen Konditionalitäten der KOM die Möglichkeiten geben, auf Politikfelder Einfluss zu nehmen, die außerhalb der Kohäsionspolitik und außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, z. B. durch Eingriffe und Steuerung im Bereich Bildungs- und Wissenschaftspolitik. Die Möglichkeit einer Rückforderung von Geldern bei Nicht-Erreichen der vereinbarten Zielvorgaben birgt erhebliche Risiken für die Haushalte der Länder. Die drohenden Mittelstreichungen oder -rückforderungen könnten außerdem den Anreiz für die Vereinbarung unambitionierter und damit risikoärmerer Zielvorgaben setzen. Die in der EU nahezu ausschließlich von der Bundesregierung geforderten makroökonomischen Konditionalitäten sind abzulehnen. Gerade die Erfahrung mit Griechenland zeigt, dass die Streichung von Strukturmitteln die Notsituation der betroffenen Staaten noch verschlechtern würde.

6. Art und Umfang des Einsatzes von Finanzinstrumenten müssen grundsätzlich auf Ebene der Operationellen Programme bestimmt werden können, sich nach den tatsächlichen Bedarfen vor Ort richten und Gegenstand des entsprechenden Abstimmungsprozesses mit der KOM bleiben.
7. Nach erster Einschätzung wird der verwaltungsmäßige Aufwand trotz aller gegenteiligen Beteuerungen der KOM gerade für die Länderverwaltungen weiter wachsen, da neue „Hürden“ eingeführt werden (insbesondere die Ex-Ante-Konditionalitäten und zusätzliche Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem) aber bestehende Auflagen nicht abgebaut werden. Hierzu zählen auch die bereits aus dem Agrarsektor bekannten Regelungen hinsichtlich der Akkreditierung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde vor Beginn und während der gesamten Förderperiode, ein anspruchsvolles Monitoring sowie jährliche Rechnungsabschlüsse.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Sachgebiet:	EU-Kohäsionspolitik, Gemeinsame Agrarpolitik (GAP; zweite Säule), EU-Fischerei- und Meerespolitik
Ratsdok.-Nummer:	15243/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 615 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0276 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 177 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die EU-Kohäsionspolitik; die Rechtsgrundlage für allgemeine Regeln zur GAP/zweite Säule und zur EU-Fischerei- und Meerespolitik wird derzeit vom Juristischen Dienst des Rates der EU geprüft.
Subsidiaritätsprüfung:	Die Maßnahme kann nur auf EU-Ebene geregelt werden.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die Maßnahme ist prinzipiell geeignet, erforderlich und angemessen. Sie kann nur durch eine europäische Verordnung geregelt werden. Im Hinblick auf die große Regelungsdichte und den zunehmenden Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten ist die Angemessenheit einzelner Regelungsvorschläge genau zu prüfen.
Zielsetzung:	Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gem. Artikel 174 AEUV; Unterstützung der europäischen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020; besser abgestimmte und einheitliche Inanspruchnahme aller EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung, d. h. für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).
Inhaltliche Schwerpunkte:	Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Ausrichtung und Umsetzung der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung im Zeitraum 2014 bis 2020: 1. Gemeinsame Regelungen für den EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF, insbesondere in den Bereichen:

	<p>strategisch-thematische Ausrichtung, Programmplanung, Mechanismen zur Stärkung von Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Förderung, Monitoring und Evaluierung, Mechanismen zur territorialen Entwicklung, Förderfähigkeitsregeln, Verwaltung und Kontrolle.</p> <p>2. Zusätzlich allgemeine Bestimmungen für den EFRE, ESF und KF, insbesondere in den Bereichen: finanzielle Fragen (z. B. Förderarchitektur/Gebietskategorien, Finanzausstattung, Kofinanzierungssätze), Programmplanung, Mechanismen zur territorialen Entwicklung, Monitoring und Evaluierung, Information und Kommunikation, Verwaltung und Kontrolle, Finanzkorrekturen.</p>
Politische Bedeutung:	Hoch. Die Verordnung legt den Rechtsrahmen für die generelle Ausrichtung und für die Umsetzung aller EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung für 2014 bis 2020 fest. Derzeit wird die Strukturförderung in Deutschland durch die Bundesprogramme ESF (BMAS) und Verkehr (BMVBS) sowie durch regionale Förderprogramme der Bundesländer umgesetzt; die Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) erfolgt allein über entsprechende Programme der Bundesländer.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Zu finanziellen Interessen vgl. den Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“; im Bezug auf den Rechtsrahmen hat Deutschland insbesondere folgende Interessen:</p> <p>verstärkte Ausrichtung der Förderung auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum; ausreichende Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung passgenauer integrierter Förder- und Entwicklungsstrategien; Berücksichtigung der Besonderheiten föderaler Staaten; weiter verbesserte Leistungs- und Ergebnisorientierung der Förderung; Wahrung der Zuständigkeiten von Mitgliedstaaten und Regionen, insbesondere für ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik; jedoch stärkere Auflagen und Kontrolle von Mitgliedstaaten mit Wettbewerbsschwächen, übermäßigen Defiziten und makroökonomischen Anpassungsprogrammen gerechtfertigt; klare Regelungen und Rechtssicherheit von Beginn an; Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten; daher auch kein Systemwechsel bei der Verwaltung und Kontrolle der Strukturfonds in Richtung des Agrarbereichs; Stärkung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit (z. B. in der Finanzkontrolle); kein Zuwachs an Regelungskompetenzen der Europäischen Kommission (z. B. durch delegierte Rechtsakte).</p>
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Nicht bekannt.
Meinungsstand im Rat:	In ersten Orientierungsaussprachen in der federführenden Ratsarbeitsgruppe waren sich die Mitgliedstaaten einig, dass die Verordnung sehr komplex ist, der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten steigen wird und sich die Europäische Kommission, z. B. durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, in hohem Maße Regelungs- und Kontrollbefugnisse selbst zuweist.

Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Orientierungsaussprachen im Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 11. Oktober 2011, in der federführenden Arbeitsgruppe (12. bis 13. Oktober, 20. bis 21. Oktober 2011) sowie in der Gruppe „Freunde der Präsidentschaft“ am 14. Oktober 2011 im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 zu ausgewählten finanzrelevanten Fragen.		
Finanzielle Auswirkungen:	Für die Kohäsionspolitik ist die finanzielle Ausstattung für 2014 bis 2020 in Teil 3 der Verordnung geregelt. Die Europäische Kommission schlägt folgende Mittelausstattung vor:		
		in Mrd. EUR (2011 Preise)	in Mrd. EUR (Ifd. Preise)
	Weniger entwickelte Regionen	162,6	183,5
	Übergangsregionen	38,9	43,9
	Stärker entwickelte Regionen	53,1	59,9
	Territoriale Zusammenarbeit	11,7	13,2
	Kohäsionsfonds	68,7	77,5
	Extra-Zuweisungen für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen	0,926	1,0
	Summe	336,0	379,0
	Fazilität „Connecting Europe“ für die Bereiche Verkehr, Energie und IKT	40 (plus weitere, im Kohäsionsfonds zweckgebundene 10 Mrd. EUR)	45 (plus weitere, im Kohäsionsfonds zweckgebundene 11 Mrd. EUR)
Summe	376,0	424,5	
An den Ausgaben ist Deutschland über den Bundeshaushalt in Höhe seines Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt (derzeit rd. 20 %). Gleichzeitig erhält Deutschland für den Nettosaldo relevante Rückflüsse (derzeit – 2007 bis 2013 – ist Deutschland fünftgrößte Empfänger von Mitteln aus den Strukturfonds, d. h. dem EFRE und ESF [26,9 Mrd. € von insgesamt rd. 355 Mrd. €, alle Angaben in Preisen von 2011]). Für 2014 bis 2020 hat Deutschland folgende finanzrelevante Kernforderungen: Einbeziehung aller Regionen der EU in die Förderung (relevant für Westdeutschland); faire und angemessene Übergangsregelungen für die aus der Höchstförderung, dem Ziel „Konvergenz“, fallenden Regionen (relevant für Ostdeutschland). Für Regionen, die bisher im Konvergenz-Ziel gefördert werden, setzt sich die Bundesregierung für ein Sicherheitsnetz (mindestens 2/3 der Förderung 2007 bis 2013) ein. Dagegen lehnt die Bundesregierung den darüber hinausgehenden Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung einer generellen neuen Förderkategorie für			

	<p>Übergangsregionen ab; jede Förderung muss degressiv und befristet ausgestaltet werden.</p> <p>Die finanzielle Ausstattung der Kohäsionspolitik wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 (MFR) verhandelt. Auch die künftige Kohäsionspolitik muss sich an dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel einer Begrenzung des MFR auf höchstens 1 % des Bruttonationaleinkommens der EU ausrichten.</p> <p>Mit steigendem Verwaltungsaufwand und dem Systemwechsel bei der Verwaltung und Kontrolle (Gefahr höherer Fehlerquoten) können finanzielle Belastungen auf die Mitgliedstaaten zukommen, die derzeit nicht bezifferbar sind.</p>
--	---

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	Einigung im Rat bis Ende 2012/Anfang 2013 angestrebt.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
Sachgebiet:	EU-Kohäsionspolitik
Ratsdok.-Nummer:	15249/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 614 endgültig / 15249/11 + ADD 1-4
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0275 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 178 und 349 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
Subsidiaritätsprüfung:	Die Maßnahme kann nur auf EU-Ebene geregelt werden.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die Maßnahme ist prinzipiell geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere kann sie nur durch eine europäische Verordnung geregelt werden.
Zielsetzung:	Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 174 AEUV durch Ausgleich der größten regionalen Ungleichgewichte; Unterstützung der europäischen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Spezielle Regelungen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere: thematische Ausrichtung und Konzentration in den Förderzielen „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ); speziell Konzentration auf Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie auf den Übergang zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft; Indikatoren (Messgrößen) zur Messung von Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Förderung für das Förderziel IWB; Behandlung territorialer Besonderheiten.
Politische Bedeutung:	Hoch. Die Verordnung legt zusammen mit der vorgeschlagenen allgemeinen Verordnung für alle EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung den Rechtsrahmen für die inhaltliche Ausrichtung und Umsetzung der Förderung aus dem EFRE fest. Derzeit werden in Deutschland das Bundesprogramm Verkehr (BMVBS) sowie regionale Förderprogramme der Bundesländer aus dem EFRE unterstützt.

Was ist das besondere deutsche Interesse?	Deutschland hat insbesondere folgende Interessen: Unterstützung der Ziele der Europa 2020-Strategie durch die aus dem EFRE geförderten Investitionen; gleichzeitig Sicherstellung, dass die Kohäsionspolitik weiterhin ihr Vertragsziel erfüllen kann, regionale Entwicklungsunterschiede zu verringern; ausreichende Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung passgenauer regionaler Entwicklungsstrategien; bessere Sichtbarkeit und Vergleichbarkeit der Förderresultate durch ein begrenztes Set EU-einheitlicher Kernindikatoren.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Nicht bekannt.
Meinungsstand im Rat:	In ersten Orientierungsaussprachen in der federführenden Ratsarbeitsgruppe forderten die Mitgliedstaaten mehr Klarheit, wie sich die verschiedenen thematischen Vorgaben auf die aus dem EFRE unterstützten Förderprogramme auswirken. Zudem kritisierten viele Mitgliedstaaten den Ansatz einer thematischen Steuerung und Konzentration durch Förderquoten.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Orientierungsaussprachen im Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 11. Oktober 2011 und in der federführenden Ratsarbeitsgruppe (12. bis 13. Oktober, 20. bis 21. Oktober 2011).
Finanzielle Auswirkungen:	Der Verordnungsvorschlag ist Teil des Gesamtpaketes zur Kohäsionspolitik 2014 bis 2020. Für den EFRE schlägt die Europäische Kommission hier einen maximalen Finanzrahmen in Höhe von 183,3 Mrd. € (alle Angaben in Preisen von 2011) vor. An den Ausgaben ist Deutschland über den Bundeshaushalt in Höhe seines Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt (derzeit rd. 20 %). Gleichzeitig erhält Deutschland für den Nettosaldo relevante Rückflüsse (derzeit – 2007 bis 2013 – erhält Deutschland aus dem EFRE einschließlich Europäischer Territorialer Zusammenarbeit 17,3 Mrd. €). Die finanzielle Ausstattung der Kohäsionspolitik wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 verhandelt.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	Einigung im Rat bis Ende 2012/Anfang 2013 angestrebt.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006
Sachgebiet:	Kohäsionspolitik/Europäischer Sozialfonds (ESF)
Ratsdok.-Nummer:	15247/11 + ADD 1 und 2
KOM-Nummer:	KOM(2011) 607 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0268 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Art. 162, 164, 174 AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Die Regelung kann nur auf EU-Ebene erfolgen. Der Vorschlag steht in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da die Aufgaben des ESF im Vertrag niedergelegt sind und bei der Durchführung der Grundsatz der geteilten Verwaltung unter Berücksichtigung der institutionellen Kompetenzen der Mitgliedstaaten und Regionen zur Anwendung gelangt.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.
Zielsetzung:	<p>Der Europäische Sozialfonds (ESF) fördert Strategien und Prioritäten, die darauf abstellen, Fortschritte bei der Erreichung von Vollbeschäftigung zu erzielen, die Qualität und Produktivität in der Arbeitswelt zu verbessern, die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU zu erhöhen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken und die soziale Eingliederung zu fördern. Auf diese Weise trägt er zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bei.</p> <p>Mit der Verordnung sollen der Auftrag des Europäischen Sozialfonds (ESF), seinen Interventionsbereich, besondere Bestimmungen und die Arten von Ausgaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, für den Zeitraum 2014 bis 2020 festgelegt werden.</p> <p>Der Entwurf sieht vor, den ESF unionsweit auf folgende vier „thematische Ziele“ auszurichten: (i) Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte; (ii) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen; (iii) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut; (iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung.</p>

<p>Inhaltliche Schwerpunkte:</p>	<p>Die Europäische Kommission hat am 6. Oktober 2011 ihre Vorschläge für den Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik vorgelegt.</p> <p>Die Vorschläge umfassen u. a. einen übergreifenden Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (AllgVO) für den Europäischen Regionalentwicklungsfonds (ERDF), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EMFF) sowie gesonderte Verordnungen für den ESF (hier von Belang), den ERDF und den Kohäsionsfonds.</p> <p>Die Schwerpunkte dieser Verordnungen liegen in einer engen Ausrichtung auf die Strategie Europa 2020, die Umsetzung der genannten EU-weiten thematischen Ziele des ESF sowie der Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente Wirtschaft, die intensivere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Steigerung der Investitionen in Forschung und Innovation sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.</p>
<p>Politische Bedeutung:</p>	<p>hoch</p>
<p>Was ist das besondere deutsche Interesse?</p>	<p>Der Europäische Sozialfonds (ESF) muss auch weiterhin Bestandteil der Kohäsionspolitik bleiben. Nur so können integrierte Strategien zur Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Probleme entwickelt und umgesetzt werden.</p> <p>Alle Regionen und Mitgliedstaaten müssen auch in der neuen Förderphase ab 2014 förderfähig bleiben.</p> <p>Die Vereinfachungen im Bereich der finanziellen Abwicklung werden für dringend geboten erachtet, um die Fehleranfälligkeit weiter zu reduzieren. Vereinfachungen im Bereich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme müssen erreicht werden, um auf Ebene der Mitgliedstaaten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontrolle und Gestaltungsraum („Verhältnismäßigkeit“) zu erreichen.</p> <p>Zu begrüßen ist die Intention der Europäischen Kommission, das Ziel des territorialen Zusammenhalts auch weiterhin in den Programmen abzudecken. Die Bedeutung funktionaler Gebietseinheiten, die Rolle der Städte und der ländlichen Räume sowie von Gebieten mit besonderen geografischen oder demografischen Problemen sind wichtige Aspekte, die auch künftig bei der Programmerstellung berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Der ESF wird zur Erfüllung wesentlicher Ziele der Europa 2020-Strategie, insbesondere in den Bereichen Beschäftigungserhöhung (u. a. durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, durch Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, durch Berücksichtigung der Herausforderungen des demografischen Wandels), Aus- und Weiterbildung, Armutsbekämpfung und der Reduzierung der Schulabbrecherquote heranzuziehen sein. Um in diesen Bereichen sichtbare Ergebnisse zu erzielen, ist eine substanzielle Ausstattung und Einsatz des ESF erforderlich.</p> <p>Die Operationellen Programme sollen die hauptsächlichen Umsetzungsinstrumente bleiben.</p>

bisherige Position des Deutschen Bundestages:	–
Position des Bundesrates:	<p>Eckpunkte der „Gemeinsame Stellungnahme von Bund und Ländern zum Fünften Bericht der Europäischen Kommission über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (Februar 2011).</p> <p>Auch nach 2013 müssen alle Regionen förderfähig bleiben. Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und die langfristig angelegte Strukturpolitik in den entsprechenden Regionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der strategischen Ziele der EU und sollten daher fortgeführt werden.</p> <p>Der Europäische Sozialfonds (ESF) muss auch weiterhin Bestandteil der Kohäsionspolitik bleiben; nur so können integrierte Strategien zur Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Probleme entwickelt und umgesetzt werden. Der ESF soll auch künftig im Zusammenwirken mit den übrigen kohäsionspolitischen Instrumenten soziale Integration, wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Nachhaltigkeitsziele in Europa stärken.</p> <p>In Deutschland hat sich die Abstimmung der Pläne und Programme zwischen regionaler, nationaler und europäischer Ebene bewährt.</p> <p>Vereinfachungen bei der Verwaltung der Förderprogramme, insbesondere im Bereich der finanziellen Abwicklung und der Finanzkontrolle, sind dringend geboten. Die seit 2007 eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme haben sich grundsätzlich bewährt.</p>
Position des Europäischen Parlaments:	Am 7. Oktober 2010 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Zukunft des ESF und eine Entschließung zur Kohäsionspolitik an. Auf Ersuchen der Europäischen Kommission gaben auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie der Ausschuss der Regionen eine Sondierungsstellungnahme ab.
Meinungsstand im Rat:	–
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	–
Finanzielle Auswirkungen:	–

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	–
b) Europäischen Parlament:	–
c) Rat:	Termin für die Aufnahme der Beratungen im Rat über den KOM-Vorschlag für eine Verordnung über den ESF ist derzeit noch nicht absehbar.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbände
Sachgebiet:	Europäische Regionalpolitik
Ratsdok.-Nummer:	15251/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 610 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	–
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 175 VAEU
Subsidiaritätsprüfung:	Es handelt sich um einen Vorschlag aus dem Bereich der geteilten Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind jedoch bei der Wahl der Rechtsform für Kooperationsverbände frei und können wie bisher eigene nationalstaatliche Instrumente wählen.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	–
Zielsetzung:	Der EVTZ wurde im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 eingeführt. Er stellte ein neues Rechtsinstrument dar, um die Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit – neben nationalstaatlichen Instrumenten – zu ermöglichen. Der Vorschlag sieht nun die Anwendung dieser Kooperationsform für den Programmplanungszeitraum ab 2014 vor.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Die Kooperationsverbund soll nun – im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen – präzisiert, vereinfacht und verbessert werden.
Politische Bedeutung:	mittel
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Bislang hat kein EVTZ seinen Sitz in Deutschland. In drei Fällen sind deutsche Kommunen/Bundesländer jedoch Mitglied in einem EVTZ mit Sitz im Nachbarland. Ein erster EVTZ mit Sitz in Deutschland befindet sich in Vorbereitung. Es ist ferner zu erwarten, dass bestehende Kooperationsformen in einen EVTZ umgewandelt, bzw. neue Kooperationen mit zunehmender Tendenz einen EVTZ als

	Rechtsgrundlage wählen. Gleichwohl ist die Breite und Tiefe der europäischen territorialen Zusammenarbeit sehr heterogen. Daher erscheint es sinnvoll, dass die Regionen die Form und Struktur der Kooperationsinstrumente selbst wählen können. Aus diesem Grund sollte ein flexibler Ansatz erhalten bleiben.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	–
Position des Bundesrates:	–
Position des Europäischen Parlaments:	–
Meinungsstand im Rat:	–
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Der Vorschlag der Kommission wurde im Rahmen des Legislativpaketes zur Kohäsionspolitik am 6. Oktober 2011 veröffentlicht und am 11. Oktober 2011 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorgestellt.
Finanzielle Auswirkungen:	–

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	–
b) Europäischen Parlament:	–
c) Rat:	–

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Sachgebiet:	Europäische Regionalpolitik
Ratsdok.-Nummer:	15253/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 611 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	–
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 178 VAEU
Subsidiaritätsprüfung:	Es handelt sich um einen Vorschlag aus dem Bereich der geteilten Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Der grenzüberschreitende und transnationale Charakter des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) innerhalb der Kohäsionspolitik ergänzt die Kooperationsaktivitäten der zentralen, regionalen und lokalen Ebene.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	–
Zielsetzung:	Die ETZ ist Teil der europäischen Kohäsionspolitik und bildet den Rahmen, in dem nationale, regionale und lokale Akteure aus den Mitgliedstaaten gemeinsame Maßnahmen durchführen und sich über die Vorgehensweise austauschen können. Im Rahmen des Legislativpakets der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird nun erstmals eine eigene Verordnung für die ETZ für den Programmplanungszeitraum vorgelegt.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Die Politik der ETZ soll mit einer besseren strategischen Ausrichtung der Programme, einer klareren Ergebnisorientierung, einer flexiblen Einbeziehung von bestehenden und künftigen makroregionalen bzw. auf die Meeresbecken bezogenen Strategien, einer Vereinfachung von Durchführungsmodalitäten und einer Entwicklung von Indikatoren für die Bewertung von Ergebnissen fortentwickelt werden.
Politische Bedeutung:	mittel
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Das Ziel der ETZ hat in ihren drei bestehenden Ausrichtungen innerhalb der europäischen Kohäsionspolitik einen Mehrwert. Deutschland profitiert bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als Mitgliedstaat mit Grenzen zu acht anderen Mitgliedstaaten sowie der Schweiz. Bei den transnationalen Programmen

	sind Bund, Länder und Regionen und andere Akteure bei der Entwicklung von Strategien und zahlreichen Projekten aktiv.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	–
Position des Bundesrates:	–
Position des Europäischen Parlaments:	–
Meinungsstand im Rat:	–
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Der Vorschlag der Kommission wurde im Rahmen des Legislativpaketes zur Kohäsionspolitik am 6. Oktober 2011 veröffentlicht und am 11. Oktober 2011 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorgestellt.
Finanzielle Auswirkungen:	Der Vorschlag der Kommission für einen mehrjährigen Finanzrahmen sieht für den Zeitraum 2014 bis 2020 einen Betrag von 11,7 Mrd. Euro (Preise 2011) für die ETZ vor, d. h. etwa 3,11 % der Gesamtmittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (vorhergehender Programmplanungszeitraum etwa 2,5 % der Gesamtmittel). An den Ausgaben ist Deutschland in Höhe seines Finanzierungsbeitrags an den EU-Haushalt (derzeit rund 20 %) beteiligt.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	–
b) Europäischen Parlament:	–
c) Rat:	–

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006
Sachgebiet:	Europäische Kohäsionspolitik
Ratsdok.-Nummer:	15250/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 612 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0274(COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	nicht bekannt.
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 177 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag erfüllt den Grundsatz der Subsidiarität, da die Aufgaben des Kohäsionsfonds im Vertrag und im Protokoll (Nr. 28) über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt aufgeführt sind und die Maßnahmen gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Verwaltung und unter Wahrung der institutionellen Befugnisse der Mitgliedstaaten und Regionen durchgeführt werden.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Vorschlag ist geeignet, erforderlich und angemessen.
Zielsetzung:	Nach Artikel 174 des Vertrages entwickelt und verfolgt die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Der Kohäsionsfonds (Artikel 177) soll daher einen finanziellen Beitrag zu Projekten im Umweltbereich und zu transeuropäischen Netzen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts leisten.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Die vorgeschlagene Verordnung legt den Interventionsbereich des Kohäsionsfonds fest.</p> <p>Im Umweltbereich unterstützt der Kohäsionsfonds Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Risikoprävention, Investitionen in die Wasser- und Abfallwirtschaft und in die städtische Umwelt. Daneben werden auch Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien gefördert.</p> <p>Im Verkehrsbereich werden Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz sowie in Verkehrsnetze mit geringem CO₂-Ausstoß und in den städtischen Nahverkehr unterstützt.</p> <p>Der Vorschlag enthält auch eine Negativliste von Maßnahmen, die nicht förderfähig sind.</p>

Politische Bedeutung:	mittel
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effizienten Mittelverwendung. D ist kein Empfängerland aus dem Kohäsionsfonds.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	unbekannt
Position des Bundesrates:	unbekannt
Position des Europäischen Parlaments:	unbekannt
Meinungsstand im Rat:	unbekannt
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	unbekannt
Finanzielle Auswirkungen:	Keine direkten finanziellen Auswirkungen. Der Vorschlag ist jedoch Teil des Gesamtpakets zur EU-Kohäsionspolitik, das die KOM am 6. Oktober 2011 vorgelegt hat. Darin schlägt die KOM für den EU-Kohäsionsfonds einen Finanzrahmen für 2014 bis 2020 in Höhe von 68,7 Mrd. € (Preise 2011) vor. An den Ausgaben ist DEU in Höhe seines Finanzierungsbeitrags an den EU-Haushalt (rd. 20 %) beteiligt. Der Finanzrahmen und die Verteilung der EU-Kohäsionsfondsmittel ist Teil der Beratungen zum Mittelfristigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 insgesamt.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	unbekannt
b) Europäischen Parlament:	unbekannt
c) Rat:	unbekannt

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (2014 bis 2020)
Sachgebiet:	Beschäftigungspolitik der Europäischen Union
Ratsdok.-Nummer:	15440/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 608 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0269
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Als Rechtsgrundlage werden Art. 175 Abs. 3 AEUV sowie Artikel 42 und 43 AEUV genannt. Der arbeitsmarktpolitische Teil des Vorschlags kann auf Art. 175 Abs. 3 AEUV gestützt werden (vgl. derzeit geltende EGF-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1927/2006]), die auf der Grundlage des Vorgängerartikels 159 Abs. 3 EGV erlassen wurde.
Subsidiaritätsprüfung:	<p>Die KOM führt aus, dass der verfolgte Zweck, Solidarität auf EU-Ebene mit denjenigen Arbeitskräften zu zeigen, die von den negativen Auswirkungen der Globalisierung, einer plötzlichen Krise oder von Handelsabkommen betroffen sind, nicht ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten (MS) erreicht werden könne. Durch die Beteiligung aller EU-Institutionen bei den Entscheidungen der EU-Haushaltsbehörde würde sowohl durch die EU als auch die MS Solidarität bekundet.</p> <p>Aus Sicht der BReg reicht diese Begründung, die auch sachlich nicht uneingeschränkt geteilt wird, alleine nicht aus. Vielmehr fehlen Ausführungen zum neu einbezogenen Agrarbereich und auch dazu, weshalb die Eingriffsschwelle gegenüber der aktuell bestehenden Regelung der EGF-Verordnung abgesenkt wird (durch eine Ausweitung des Adressatenkreises sowie der auslösenden Ereignisse) und welchen Einfluss dies auf die Zuständigkeitsverteilung von MS und EU hat.</p> <p>Insgesamt ist die vorgenommene Subsidiaritätsprüfung unzureichend. Dazu finden sich weder in der Folgenabschätzung (SEK[2011]1130), noch in der begleitenden Ex-Ante-Evaluation (SEK[2011]1133) nähere Ausführungen.</p>
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die KOM geht von der Einhaltung der Verhältnismäßigkeit aus: Die Fortführung des EGF in der vorgeschlagenen Form erscheine notwendig, um den betroffenen Arbeitskräften bei der Anpassung an gewandelte Umstände und bei der raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen. Der Verwaltungsaufwand sei beschränkt und durch die gemeinsame Mittelverwaltung von MS und EU sei die notwendige Transparenz bei der Mittelverwendung gewährleistet.

	<p>Aus Sicht der BReg ist die Begründung der Verhältnismäßigkeit unzureichend. Insbesondere zur Frage des EGF-Einsatzes im Agrarsektor findet sich weder in der Folgenabschätzung (SEK[2011]1130), noch in der begleitenden Ex-Ante-Evaluation (SEK[2011]1133) eine nähere Begründung der Verhältnismäßigkeit.</p>
Zielsetzung:	<p>Ziel des Vorschlags ist es, in Fortführung und Ausdehnung der bestehenden EGF-Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 Solidarität auf EU-Ebene mit denjenigen Arbeitskräften zu zeigen, die von den negativen Auswirkungen der Globalisierung, einer plötzlichen Krise oder als Landwirte von Handelsabkommen der EU betroffen sind. Der EGF wird in der Zielrichtung insbesondere durch die Einbeziehung des Agrarsektors deutlich erweitert.</p>
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Der Vorschlag enthält im Kern eine Fortführung des EGF in der nächsten Finanzplanungsperiode 2014 bis 2012 außerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Zugleich enthält der Vorschlag erhebliche Erweiterungen im Anwendungsbereich und Adressatenkreis. So soll der EGF künftig auch bei unerwarteten Krisen eingreifen, die die nationale, regionale oder lokale Wirtschaft beeinträchtigen und Entlassungen nach sich ziehen. Zudem ist neben einer Ausdehnung bei den abhängig Beschäftigten (auf befristet Beschäftigte und Zeitarbeiter) eine Erweiterung auf Landwirte, Selbständige und Gesellschafter-Geschäftsführer von KMUs vorgesehen. Die Ausweitung auf den Agrarsektor geht mit Sonderregeln beim Zugang zur und Art der Förderung einher.</p> <p>Die Förderung soll auf Grundlage eines differenzierten Fördersatzes erfolgen. (Grundsatz hälftige Kofinanzierung, erhöhter 65 %iger EU-Fördersatz unter bestimmten Voraussetzungen nach Prüfung durch die KOM für MS, die über zumindest eine Region verfügen, die unter das Konvergenzziel der Strukturfonds fällt).</p>
Politische Bedeutung:	<p>Der EGF wurde 2007 eingeführt. Er soll Beschäftigten, die ihre Arbeitsstelle aufgrund von Verwerfungen im Welthandel zu Lasten der EU verlieren, bei der beruflichen Wiedereingliederung unterstützen. 2009 wurden angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise die Schwellenwerte für Entlassungen gesenkt und der EGF-Anwendungsbereich befristet bis Ende 2011 ausgeweitet. Dadurch konnten krisenbedingte Entlassungen erfasst werden. Durch den EGF werden zusätzlich angebotene Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik anteilig durch die EU finanziert.</p> <p>Seit Anfang 2007 bis zur Vorlage des Verordnungsentwurfs wurden EU-weit 77 Anträge genehmigt oder befinden sich noch in der Prüfung. Es wurden insgesamt knapp 358 Mio. Euro an EGF-Fördermitteln beantragt – weit weniger als die in dieser Zeit maximal mobilisierbaren 2,5 Mrd. Euro.</p> <p>Angesichts der in einigen MS sehr angespannten wirtschaftlichen Lage sieht die KOM ein fortgesetztes Bedürfnis für den EGF nach 2013 als Ausweis europäischer Solidarität – im Einklang mit der Bewertung vieler MS und der Entschließung des EP zur Zukunft des EGF vom 29. September 2011. Der EGF soll zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem Qualifikationen für neue Märkte und Wirtschaftszweige vermittelt werden.</p> <p>Gegenüber derzeit maximal 500 Mio. Euro jährlich (in jeweiligen Preisen) sollen nach Vorstellung der KOM künftig von 455 Mio. Euro in 2014 bis 513 Mio. Euro in 2020 jährlich außerhalb des</p>

	MFR zur Verfügung stehen (vgl. Mitteilung der KOM zum MFR, KOM [2011] 500). Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Agrarsektor soll der Tatsache Rechnung tragen, dass dieser von vielen Handelsabkommen besonders stark betroffen wird (z. B. MERCOSUR). Die Ausweitung und die vorgeschlagenen Zugangserleichterungen dienen auch dem Zweck, künftig den Mittelabfluss zu erhöhen.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Deutschland hatte sich vergeblich um eine Ablehnung der Einführung des EGF 2006 und dessen Ausweitung 2009 bemüht.</p> <p>In Deutschland hat der EGF zusätzliche, wertvolle Unterstützung bei großen Entlassungsereignissen und das Testen innovativer Ansätze im Bereich des Beschäftigentransfers ermöglicht. Mit den bisher vier abgeschlossenen deutschen EGF-Projekten (BenQ, Nokia, Karmann, Heidelberger Druck) konnten insgesamt über 6.700 Entlassene gefördert werden. Durch eine Verzahnung mit nationalen Instrumenten konnte eine Gesamtvermittlungsquote von knapp 60 % erreicht werden – bei teilweise sehr widrigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Gleichwohl ist der KOM-Vorschlag in seiner gegenwärtigen Form aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen. Durch die weitreichenden Ausweitungen würde der EGF in seiner politischen Stoßrichtung grundlegend verändert. Zudem besteht Einigkeit innerhalb der Bundesregierung, keine Instrumente außerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens anzusiedeln. Eine Fortführung des EGF außerhalb des Haushaltsansatzes würde das langwierige, komplexe Verfahren fortschreiben, unter dem die Effektivität des EGF bereits jetzt leidet (jede Auszahlung muss von KOM, Rat und EP verabschiedet werden).</p>
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	–
Position des Bundesrates:	–
Position des Europäischen Parlaments:	Das EP hat sich in seiner EntschlieÙung zur Zukunft des EGF vom 29. September 2011 positiv zu einer Fortführung des EGF über 2013 hinaus geäuÙert.
Meinungsstand im Rat:	–
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	–
Finanzielle Auswirkungen:	<p>Der Vorschlag der KOM hätte sehr wahrscheinlich zur Folge, dass künftig ein sehr viel höherer Anteil der maximal mobilisierbaren Fördersumme für den EGF abfließen würde als bisher. Zugleich würde der Anteil der Mittel, der in die Landwirtschaft fließt, dem ursprünglichen Primärziel des EGF, der arbeitsmarktlichen Unterstützung der MS bei großen Entlassungsereignissen, nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Vorschlag der KOM zum MFR sind für den EGF für den Zeitraum 2014 bis 2020 insgesamt 3,385 Mrd. Euro (in laufenden Preisen) außerhalb des MFR eingesetzt. An der Gesamtfinanzierung beteiligt sich Deutschland mit derzeit rund 20 %.</p>

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	–
b) Europäischen Parlament:	–
c) Rat:	–

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation
Sachgebiet:	Beschäftigung und Soziales
Ratsdok.-Nummer:	15451/11 + ADD 1-3 vom 12. Oktober 2011
KOM-Nummer:	KOM(2011)609 endgültig, SEK(2011)1130, SEK(2011)1131, SEK(2011)1134
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0270(COD), 2011/0268(COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	<p>Das neue Gemeinschaftsprogramm fasst die bislang selbständig nebeneinander bestehenden Instrumente PROGRESS, EURES und Mikrokredite unter einem Dach zusammen.</p> <p>Der Rat und das Europäische Parlament können Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungspolitiken durch Initiativen beschließen, die die Verbesserung des Wissensstands und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren fördern sowie die Entwicklung innovativer Ansätze unterstützen (Artikel 149 und 153 Abs. 2 Buchstabe a AEUV).</p> <p>Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union herzustellen, ist die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch Richtlinien oder Verordnungen vorgesehen (Artikel 45, 46 AEUV).</p> <p>Die EU kann spezifische Maßnahmen außerhalb der Fonds beschließen, wenn dies für erforderlich gehalten wird (Artikel 175 Abs. 3 AEUV).</p>
Subsidiaritätsprüfung:	<p>Die Verantwortung für die Beschäftigungs- und Sozialpolitik liegt in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union kann nur in dem Rahmen tätig werden, der ihr durch den Vertrag von Lissabon vorgegeben ist (s. Abschnitt zur Zulässigkeit europäischer Regelungen).</p> <p>Die im Rahmen des Programmes der Europäischen Union für den sozialen Wandel und soziale Innovation durchgeführten Maßnahmen unterstützen und ergänzen die politischen Aktivitäten auf nationaler Ebene im Sinne der europäischen Zielsetzungen und führen damit zu einer größeren Kohärenz auf europäischer Ebene.</p> <p>Das Handeln auf europäischer Ebene zielt in erster Linie auf eine wirkungsvolle Koordinierung und auf eine Rechtsetzung zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Arbeitsbedingun-</p>

	<p>gen im Rahmen von Richtlinien. Da die Mitgliedstaaten diese Zielsetzungen des vorgeschlagenen Programmes nicht in ausreichendem Maße erreichen können, kann die Union in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip laut Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden.</p> <p>Das Verfahren der grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung kann zweckmäßigerweise nur auf Gemeinschaftsebene geregelt werden.</p> <p>Die Schaffung und Unterstützung europäischer Strukturen zur Vergabe von Mikrokrediten und die Bereitstellung von Mitteln über die EIB können die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen. Es ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Mitgliedstaaten wie z. Z. in Deutschland ein über den ESF geförderter Mikrokreditfonds bereits vorhanden ist.</p>
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	<p>Im Wesentlichen bleiben die Teilinstrumente in ihren bisherigen Strukturen erhalten. Die Zusammenführung der Teilprogramme führt zu einer Erhöhung der Verwaltungseffizienz und größeren Flexibilität bei der Verteilung der Ressourcen und hinsichtlich der Erreichung der Programmziele zu höherer Kohärenz und Effektivität. Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.</p>
Zielsetzung:	<p>Das Programm verfolgt die allgemeinen Zielsetzungen, die Verantwortung der nationalen und europäischen Verantwortlichen für die Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Arbeitsbedingungen zu stärken, damit konkrete und koordinierte Maßnahmen erbracht werden. Durch die Förderung von Good Governance, des Voneinander-Lernens und durch soziale Innovation soll die Entwicklung zu angemessenen, zugänglichen und effizienten Sozialschutzsystemen und Arbeitsmärkten gefördert werden. Das Unionsrecht zu den Arbeitsbedingungen bedarf angesichts der Entwicklungen einer Überprüfung und ggf. Modernisierung.</p> <p>Ferner fördert es die geografische Mobilität der Arbeitskräfte und erhöht die Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind.</p> <p>Schließlich fördert das Programm durch eine bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen, für Kleinstunternehmen und für Sozialunternehmen die Beschäftigung und soziale Eingliederung.</p>
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>PROGRESS unterstützt den Aufbau und die Verbreitung, von evidenzbasierten Kenntnissen, ermöglicht den Informationsaustausch und das Voneinander lernen, fördert soziale Innovationen und unterstützt Netzwerke und den Kapazitätsaufbau von Verwaltungen und Organisationen.</p> <p>EURES sorgt für transparente Informationen zu Stellenangeboten und Stellengesuchen auf interregionaler und grenzüberschreitender Ebene und Ausbau einer leistungsfähigen Stellenbörse einschließlich gezielter Mobilitätsprogramme.</p> <p>Das Unterprogramm Mikrofinanzierung verfolgt das Ziel, für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder von sozialer</p>

	<p>Ausgrenzung bedroht sind oder für Kleinstunternehmen den Zugang zu Finanzierungen zum Aufbau neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern. Dabei soll das Programm auch die Weiterentwicklung institutioneller Kapazitäten von Mikrokreditanbietern und die Entwicklung von Unternehmen der Sozialwirtschaft fördern.</p>
<p>Politische Bedeutung:</p>	<p>Die bisherigen Erfahrungen mit dem bestehenden PROGRESS-Programm bestätigen insgesamt den Nutzen entsprechender Programm-Maßnahmen. Auch wenn die Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Beschäftigungs- und Sozialpolitik in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt, so trägt die durch eine enge europäische Koordinierung und Abstimmung erreichte Kohärenz zur Stärkung der sozialen Dimension Europas bei. Mit dem Programm sollen weiterhin die gemeinsamen Zielsetzungen der Union, beispielsweise für ein hohes Beschäftigungsniveau und sozial ausgewogene Rahmenbedingungen und Chancengleichheit für alle, gefördert werden.</p> <p>Das EURES-Netzwerk erleichtert die länderübergreifende Beschäftigung und Vermittlung, indem es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch Arbeitgeber berät, informiert und sie zusammenführt. Damit trägt EURES maßgeblich dazu bei, bestehende strukturelle Barrieren des Arbeitsmarktes abzubauen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Europa.</p> <p>Die KOM versucht die Debatte um die Bereitstellung von Mikrokrediten europaweit weiter voranzutreiben. Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf, innovative Ansätze im Rahmen der Ziele der Europa 2020-Strategie zur Erhöhung von Beschäftigung und Verringerung von Armut europaweit durch Zugang zu Mikrofinanzierungen zu fördern.</p>
<p>Was ist das besondere deutsche Interesse?</p>	<p>Es besteht ein Interesse an einem Nachfolgeinstrument PROGRESS zur finanziellen Unterstützung der Umsetzung der europäischen Ziele auf dem Gebiet der Beschäftigung und Sozialpolitik. PROGRESS unterstützt und stärkt die Zusammenarbeit im Wege der offenen Methode der Koordinierung.</p> <p>Deutschland hat ein starkes Interesse an einem gut funktionierenden europäischen Arbeitsmarkt. Hierzu leistet EURES einen wichtigen Beitrag.</p> <p>Deutschland begrüßt auch das Ziel eines flächendeckenden Aufbau von Mikrokreditstrukturen in den EU-Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Finanzierungen für Sozialunternehmen. Soweit die geplanten Maßnahmen über diesen Bereich hinausgehen, bestehen allerdings Zweifel, ob die im Rahmen dieses Programms vorgeschlagenen Maßnahmen einen zusätzlichen essentiellen Beitrag zum Aufbau eines europäischen Mikrofinanzsektors leisten können. Da Deutschland mit dem aus ESF-Mitteln gespeisten Mikrokreditfonds Deutschland bereits über ein entsprechendes Instrument verfügt und mit diesem gute Erfahrungen gesammelt hat, wäre mit einem neuen europäischen Instrument zumindest für Deutschland kein direkter zusätzlicher Mehrwert erkennbar. Vielmehr stellt dieses Vorhaben weiterhin eine Erweiterung der schon heute umfangreichen EU-Zuständigkeiten und den Aufbau umfangreicher Verwaltungsstrukturen dar.</p>

bisherige Position des Deutschen Bundestages:	nicht bekannt
Position des Bundesrates:	nicht bekannt
Position des Europäischen Parlaments:	nicht bekannt
Meinungsstand im Rat:	Beratungen haben noch nicht begonnen
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Beratungen haben noch nicht begonnen
Finanzielle Auswirkungen:	<p>Für das Programm schlägt die Europäische Kommission für die Periode 2014 bis 2020 einen maximalen Finanzrahmen in Höhe von 958,19 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) vor.</p> <p>Für die Unterprogramme sind folgende Prozentsätze vorgesehen: PROGRESS 60 %, EURES 15 % und Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum 20 %. Das Programm verfügt über eine Reserve von 5 % des Gesamtbudgets, die flexibel entsprechend den politischen Prioritäten zur Verfügung steht.</p> <p>Die Mittel werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zugewiesen. Die finanzielle Ausstattung für das Programm wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 verhandelt.</p> <p>An den Ausgaben ist Deutschland über den Bundeshaushalt in Höhe seines Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt (derzeit rd. 20 %).</p>

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	noch nicht bekannt
b) Europäischen Parlament:	noch nicht bekannt
c) Rat:	Entscheidung zur VO bis spätestens 2013